

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Besteller“).

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Aufträge sind erst angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt haben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise und Verpackung

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach billigem Ermessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohn- oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller unverzüglich nachweisen und mitteilen.

Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

Angaben von Lieferzeiten sind unverbindlich. Sie sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden und rechnen stets erst ab Eingang bzw. Klarstellung aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Sollte eine Lieferung nicht fristgemäß erfolgen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens einem Monat fruchtlos verstrichen ist. Lässt sich eine Frist infolge von uns nicht beherrschbarer Umstände (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel, Arbeitskampf) bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, verlängert sie sich angemessen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Dauern die Lieferhindernisse sechs Monate nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen, es sei denn, die Überschreitung der Lieferfrist beruht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder

grob fahrlässigen Vertragsverletzung. Sofern die Überschreitung der Lieferfrist auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere nach fruchtlosem Ablauf der oben genannten Nachfrist bestehende Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Aufträge auf Abruf

Bei Aufträgen auf Abruf gilt jede Teilsendung rechtlich als ein selbständiges Geschäft für sich. Ist eine Endfrist vereinbart, kann der Besteller Lieferung nach Fristablauf nicht mehr verlangen. Für die Erledigung eines Abrufauftrages ist uns eine angemessene Frist einzuräumen.

6. Versand und Gefahr

Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in jedem Fall mit Verlassen des Werkes auf den Besteller über.

Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 10 entgegenzunehmen.

7. Mehr- oder Minderlieferungen

Waren, bei deren Herstellung die endgültige Ausbringung nicht präzise zu übersehen ist, dürfen wir mit einer Schwankung von plus/minus 10 % der Bestellmenge liefern. Der vom Besteller zu zahlende Preis wird entsprechend angepasst. Das gilt auch für einzelne Teillieferungen.

8. Zahlung

Zahlungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Zahlungen werden jeweils auf die älteste fällige Schuld verrechnet. Schecks werden zahlungshalber unter dem Vorbehalt definitiver Gutschrift genommen. Sonstige Zahlungsarten erfüllungshalber bedürfen vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung. Der vorgenannte Vorbehalt gilt auch in diesem Fall. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller. Bei Zielüberschreitung – Zahlungseingang später als 30 Tage nach Rechnungszugang – sind wir berechtigt, vorbehaltlich weiterer Rechte bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Zinsen von jährlich 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB), auch ohne Mahnung, zu berechnen. Bei Nichteinlösung von Schecks, bei Zahlungseinstellung sowie bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller ebenfalls nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt bleibt trotz Zahlung bis zur Einlösung eines von uns im Zusammenhang mit einer Warenlieferung begebenen oder akzeptierten Wechsels bestehen.

Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Er tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder andere Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderungen bleibt er auch nach Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; doch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Auf Verlangen hat der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner von der Abtretung zu verständigen.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird sie mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir jederzeit zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Gegenstände durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.

Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er darf mit seinen Abnehmern keine Abreden treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, erlöschen die weitergehenden Sicherheiten in der Weise, dass von dem Erlöschen die jeweils ältesten Sicherheiten betroffen sind.

10. Mängelhaftung

Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, jedoch nur bis zu einem Betrag, der 20 % des Kaufpreises nicht übersteigt, und nur, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht oder in eine Gesamtanlage eingebaut wurde. Die Aufwendungen, die durch eine unbegründete Mängelrüge entstehen, hat der Besteller zu tragen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Sonstige Haftung

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

12. Matrizen, Werkzeuge

Matrizen, Press-, Schneid- und sonstige zur Ausführung des Auftrags besonders anzufertigende Werkzeuge werden dem Besteller bei Lieferung der Ausfallmuster in Rechnung gestellt und sind dort sofort in bar ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sie bleiben jedoch unser Eigentum. Die Werkzeuge werden für Nachbestellungen aufbewahrt; jedoch sind wir dazu nicht über einen Zeitraum von zwei Jahren nach der letzten Bestellung hinaus verpflichtet.

13. Schlussbestimmungen

Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Seiten und Gerichtsstand ist Düren. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Jedoch können wir den Besteller auch bei einem sonst nach dem Gesetz zuständigen Gericht verklagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Mai 2021

Isola GmbH, Düren